



48

**S**owissen/ Demnach E. Raht von Zeit zu Zeit  
dahin bedacht gewesen/ wie diese Stadt von den allhier ein-  
geschlichenen/ in denen Negorien und Gewerben grosse Störungen verursachen-  
den/ auch sonst zu allerhand nachtheiligem Unwesen<sup>†</sup> gebenden geringhaltigen Münz<sup>†</sup> Sor-  
ten gesäubert/ die Einfuhr derselben auch gänglich verhütet werden möchte; dannenhero  
unter anderen deßfals publicirten vielfältigen Edicten / auch insonderheit Anno 1693. den 30. Januarii  
die Einfuhr / Aufgaben / Verwechslung / Annehmung oder sonst affectirte Aufbringung so wie in  
grossen und kleineren Summen also auch in einzelen Stücken der Ein- und Zwen- Drittel wie auch der  
halben Gulden Stücke/ nicht weniger auch das Kippen und Wippen bey schwerer Straffe ernstlich  
verboten / indessen die Erfahrung es dennoch bezeuget / daß sothanen Edicten von eigennütigen Leuten  
die zeithero vielfältig zuwieder gehandelt worden; Als will E. Raht vermöge Obrigkeitlichem Amte  
zu verhütung aller so wie den Privatis also auch vornehmlich den gemeinen Commerciën dadurch  
zuwachsener Schäden und Nachtheile obbemeldte vorige Edicta Krafft dieses völlig reallumiret und  
nochmahlen confirmiret haben / jedermänniglich hiemit ernstlich verwarnende sich aller solcher verbo-  
tenen Münz<sup>†</sup> Sorten gänglich zu enthalten/ dieselben nicht einzuführen oder einführen zulassen/ sie kei-  
nesweges allhie aufzugeben / zuverwechseln / anzunehmen oder sonst aufzubringen / die Jenigen/ so  
unterweges seyn/ gleich nach deren Ankunfft wieder dahin zurücke zusenden von wannen sie gekom-  
men/ da aber welche über Vermuthen noch allhier vorhanden wären/ selbige nicht zum Vorschein zu  
bringen sondern sie vielmehr alsofort wegzuschaffen / übrigens dem obangezogenen Edict in allen  
und jeden Stücken sich gemäss zu betragen / bey Vermeidung der darin in calum contraventionis an-  
gesetzten Straffe / so wieder die Verbrechere unaufbleiblich außgeübet werden soll. Wornach sich  
ein Jeder zu richten und für Schaden zu hütten haben wird. Gegeben auff unserm Rahtthause  
den 22. April Anno 1694.

**B**urgermeistere und **R**aht  
Der Stadt Dantzig.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text in the upper section, consisting of several lines of cursive script, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the upper section, possibly a signature or date, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower section, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

